

20/SN-284/ME ^{op 7}

Allgemeine Beamte und
Vertragesbedienstete und
Lehrerschaft der HBLVA Wien V

An den Herrn Bundeskanzler
den Herrn Vizekanzler
das Präsidium des Nationalrates
die Clubs der im Nationalrat vertretenen Fraktionen
den Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
den Herrn Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Herrn Präsidenten der Bundeskammer der gewerbl. Wirtschaft
die Austria Presseagentur

A. Czerny
RESOLUTION

16. MRZ. 1993

19. März 1993 *hubs*

Die Dienststellenversammlung der HTL-Textil lehnt aus grundsätzlichen Erwägungen den vorliegenden Entwurf für eine Reform des Pensionsrechtes im öffentlichen Dienst ab.

Nach Meinung der Dienststellenversammlung handelt es sich bei der Regierungsvorlage N I C H T um den Versuch einer Reform, sondern um eine Demontage sozialpolitischer und volkswirtschaftlich ausgewogener Sicherungen, die schon lange Jahre bewährt sind.

Die von der Bundesregierung in diesem Zusammenhang gewählte Vorgangsweise stellt geltende Rechte und wohlerworbene Sicherungen in einem Ausmaße zur Disposition, das von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst in keinem Fall zur Kenntnis genommen werden darf !

Weiters weisen wir darauf hin, daß es die Gewerkschaft öffentlicher Dienst bisher verabsäumt hat, den durch die Regierung betriebenen Etikettenschwindel (Nettoanpassung im ASVG = Sicherung des sozialen Netzes im Bereich der Altersversorgung) aufzudecken und dadurch die Vertragsbediensteten entscheidend zu unterstützen.

Die Dienststellenversammlung der HTL-Textil erwartet daher von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, den vorliegenden Entwurf grundsätzlich abzulehnen um einen offensichtlichen Sozialabbau zu verhindern.

Lehrerschaft,
allgemeine Beamte und
Vertragsbedienstete der HBLVA Wien V

An den Herrn Bundeskanzler
den Herrn Vizekanzler
das Präsidium des Nationalrates
die Clubs der im Nationalrat vertretenen Fraktionen
den Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
den Herrn Präsidenten d. Bundeskammer d. gewerblichen Wirtschaft
den Herrn Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
die Austria Presseagentur.

Betrifft: Pensions"reform" im öffentlichen Dienst

Mit Bezug auf unsere Kenntnis der Verhandlungen zur "Pensionsreform" im öffentlichen Dienst bringen wir folgenden

P R O T E S T

vor:

- 1) Die Tatsache, daß im öffentlichen Dienst Gehaltsschemata als Besoldungsgrundlage dienen, die die Aktiven und im Ruhestand Befindlichen umfassen, wird in keiner Weise berücksichtigt.

Es ist ein unbestreitbares Faktum, daß in vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten die Aktivbezüge in der Privatwirtschaft (ASVG), speziell in den Anfangsjahren weit über denen des öffentlichen Dienstes (Vertragsbedienstete - ASVG, Beamte - Pensionsgesetz) liegen.

Daher bietet das bisher einheitliche Schema für aktive und im Ruhestand befindliche Beamte einen gerechtfertigten Ausgleich in der "Lebensverdienstsumme", obwohl er in einigen Sparten gegenüber der Privatwirtschaft nicht ausreicht.

- 2) Der Sachverhalt, daß zu Aktivzeiten Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst nur solche auf gesetzlicher Grundlage sind, die im privatwirtschaftlichen Bereich den kollektivvertraglichen Schemata entsprechen, blieb in allen Vergleichen und Verhandlungen unberücksichtigt: Die Ist-Erhöhungen der Gehälter und Löhne (gleicherweise kollektivvertraglich vereinbart), sowie die individuellen Bezahlungen der Privatwirtschaft gibt es im öffentlichen Dienst nicht.

- 3) Es gibt eine große Zahl Berufstätiger, die den öffentlichen Dienst mit den geringen Anfangsbezügen auch im Hinblick auf die zu erwartende höhere Pension antraten. Diese können sich über den geplanten Treubruch des Staates auf Grund der Pensionsleistungen beklagen, aber sie können nicht z.B. 25 oder 30 Jahre rückwirkend ihre Berufsentscheidungen modifizieren.

Wir weisen zusätzlich darauf hin, daß z.B. an unserer Schule in einem zukunftssträchtigen Fachbereich zu wenig Lehrer unterrichten, weil das Aktivschema gegenüber der Privatwirtschaft zu niedrig liegt. Wir müssen befürchten, daß wegen der von Ihnen vorgesehenen Pensionskürzungen dieser Lehrermangel noch größer wird.

- 4) Das in Verhandlung stehende Gesetz ist so verklausuliert, daß es selbst von Fachjuristen nur schwer korrekt interpretiert werden kann. Daß ein solches Gesetz vom Nationalrat mit Klubzwang in den gravierendsten Bestimmungen in den Verfassungsrang gehoben wird, bedeutet Manipulation der Demokratie.
- 5) Der Entwurf dieses Gesetzes stellt eine "Enteignung" jener dar, denen zu Aktivzeiten ein der Privatwirtschaft vergleichbares angemessenes Entgelt mit Hinweis auf die "höhere" Pension vor-enthalten wurde!

Daher

f o r d e r n

wir:

Zu 1) bis 3) Sistierung der Verhandlungen über die Pensionsreform, so lange die Aktivbezüge ausgeklammert bleiben

oder

Festhalten des "Status quo" für alle derzeit Pragmatisierten; ebenso für alle Vertragsbediensteten, die das 30. Lebensjahr überschritten haben.

Festlegung eines neuen Aktivschemas für alle neu Eintretenden bzw. nicht Pragmatisierten, die jünger als 35 Jahre sind und Wirkenlassen der Kräfte des freien Marktes: Stellt der Staat fest, daß es auf dieser Basis zu Nachwuchsschwierigkeiten kommt (was wir erwarten), wird er die Schemata ändern müssen. Für jene, die im Beruf oder vor einer Berufsentscheidung stehen, eine faire Basis!

zu 4) Bestimmungen in einem geplanten "Pensionsreform"-Gesetz sind so zu formulieren, daß sie für jeden Berufstätigen verständlich sind. Beispielsweise wäre der von uns abgelehnte "Pensionssicherungsbeitrag" der Beamten als das zu deklarieren, was er nach den Plänen der Regierung bewirken soll:

Eine Reduktion der Ruhensbezüge der Beamten auf jenes Maß, das durch die "Nettoanpassung" im ASVG erreicht werden soll. Es ist in der Praxis gleichwertig und gleich, wenn im ASVG die Nettoanpassung gelten soll, dem Beamten jedoch von seiner Erhöhung soviel durch den "Pensionssicherungsbeitrag" (der die Pension nicht sichert, sondern kürzt) abgezogen wird, daß er "netto-angepaßt" ist.

zu 5) Wenn das Pensionsantrittsalter der Frauen im ASVG mit 55 bis zum Jahr 2018 festgeschrieben wurde - wobei es nur um 5 Lebensjahre der Betroffenen geht - verlangen wir bei Beschluß eines solchen "Pensionsreduktionsgesetzes" analog dazu angemessene Übergangsbestimmungen, der die Lebenszeit (20 bis 35 Lebensjahre) zugrunde gelegt wird.

Ergänzend fordern wir die GÖD auf, in ihren ablehnenden Verhandlungspositionen (Gemäß den uns am 12.3.1993 übermittelten Fax "Die gewerkschaftliche Position zu den Pensionsreformabsichten der Bundesregierung") standhaft zu bleiben und keinen weiteren Verhandlungsspielraum, der eine Schlechterstellung der Beamten bedeutet, zuzulassen.

Unterschriftenliste zur Protestresolution "Pensionsreform" vom 12.3.1993
an der HBLVA für Textilindustrie
1050 Wien, Spengergasse 20

Wolfgang Hinkel
 Felix Kump
 Margit Plesch
 Magdalena Skiriel
 Brunhilde Zeiler
 Angel Jakovandice
 Ernst Lederbauer
 Hermann Bauer
 Gerhard Golding
 Franziska
 Barbara
 Brigitta Koller
 Anton Scherfner
 Helmut
 Heide

Christine Kugel
 Margarete Fieber
 Roswitha Entler
 Selma Fittler
 Edel Helber
 Sieghard Woth
 Renner Perrotts
 Rechl Maria
~~Staubert~~
 Wilfried Dietrich
 Brandlthoma
 Hans-Joachim
 Marg. Fittler
 Alois Koller
 Maria Gossauer
 Franz
 G. Schwabegger
 H. Helber

%

Unterschriftenliste zur Protestresolution "Pensionsreform" vom 12.3.1993
an der HBLVA für Textilindustrie
1050 Wien, Spengergasse 20

Dipl. Ing. Alois ...

W. ...

... ..

... ..

... ..

... ..
Barbara Schnell

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

Unterschriftenliste zur Protestresolution "**Pensionsreform**" vom 12.3.1993
an der HBLVA für Textilindustrie
1050 Wien, Spengergasse 20

Stappeler
Peter Sibach
Jill Peter
Franz Eberl
Fischer F. Peter
Walter Peter
Walter Peter